

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Geitelder Holz und umgebende Feldflur“ in der
Stadt Braunschweig vom 28. November 1984**

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Broitzem, Rünigen und Geitelde wird zum Landschaftsschutzgebiet „Geitelder Holz und umgebende Feldflur“ erklärt.

(2) Die Grenze des rd. 300 ha großen Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt festgelegt:

Im Westen durch die östliche Grabengrenze der Steinbergstraße, der Verkehrsverbindung zwischen den Ortsteilen Broitzem und Geitelde; im Norden in der Gemarkung Broitzem in der Flur 3 durch die Nordgrenze der Flurstücke 188/1 und 188/2, der ehemaligen „Steinkuhle“, - durch die Ostgrenze des Flurstücks 188/2 - durch die Nordgrenze des Weges südlich des Fernsehturms (Flurstück 234) - durch die Westgrenze des Flurstücks 190 - durch die Südgrenze des Weges zwischen Steinbergstraße und Turmstraße (Flurstück 231), in der Gemarkung Rünigen in der Flur 2 durch die südliche Grenze des Weges östlich der Turmstraße (Flurstücke 306, 541, 555/4) - durch eine gedachte Linie von der Nord-Ost-Strecke des Flurstücks 177/ 2 über die Flurstücke 178, 179, 180 und 181 zu einem Punkt auf der Ostgrenze des Flurstücks 181, 150 m nördlich der Südgrenze dieses Flurstücks - durch die Südgrenze des Flurstücks 174/9 - durch die Südgrenze des Weges in Richtung Rünigen (Flurstücke 174/11 und 174/12); im Osten durch die westliche Grabengrenze der B 490 - ausgeklammert wird das Tankstellengrundstück an der West-seite der B 490, Gemarkung Rünigen, Flur 3, Flurstück 84/182; im Süden in der Gemarkung Geitelde in der Flur 4 durch die Nordgrenze des Weges zwischen den Ortsteilen Leiferde und Geitelde, Flurstück 87, - durch die Ostgrenze dieses Weges als Flurstück 80 - durch die Nordgrenze dieses Weges als Flurstück 113 - durch die Ostgrenze dieses Weges als Flurstück 103 bis an die nördliche Grabengrenze der Rünigenstraße - durch die Südgrenze des Grabens in der Flur 5, Flurstück 14. Darüber hinaus ergibt sich der genaue Grenzverlauf aus einer bei der Stadt Braunschweig aufbewahrten Karte, die von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von innen berührt. Ein Ausschnitt aus der Stadtkarte 1 : 15000 mit allgemeiner Darstellung des Grenzverlaufs ist dieser Landschaftsschutzverordnung als Anlage beigelegt.

§ 2
Schutzzweck

(1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er besteht in der Schönheit und Naturhaftigkeit des teilweise mit Laubwald bestandenen hügeligen Landschaftsraumes mit seiner land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.

Dieser siedlungsnahe Freiraum ist darüber hinaus ein wichtiges landschaftliches und städtebauliches Gliederungselement, das besonders für den landschaftlich schönen Ortsrand von Geitelde Bedeutung hat.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet besteht darin, die vorhandenen Möglichkeiten des Naturgenusses und der Erholung zu erhalten und zu verbessern.

Weiter soll der in Teilen des Waldbereiches vorhandene üppige Auwald, der mit Bruchwald gemischt ist und der aufgrund der dort vorhandenen Gräben und Feuchtstellen für die auf derartige Biotope angewiesene Tierwelt günstige Lebensbedingungen bietet, durch die Unterschutzstellung gesichert werden.

Außerdem soll der Waldmantel des Geitelder Holzes mit seinem abgestuften Übergang zur benachbarten Feldflur als Lebensraum der für diese Landschaftsstruktur typischen Tier- und Pflanzenwelt, die sich durch ihre Artenvielfalt auszeichnet, erhalten werden.

§ 3 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche zu verändern, zu roden oder anderweitig zu beseitigen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 98 Nieders. Wassergesetz;
2. Wald zu roden oder bisher nicht als Wald genutzte Flächen mit standortfremden Gehölzen aufzuforsten;
3. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Naßstellen, Sümpfe und Gräben zu beseitigen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne der Ziffer 1;
4. besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie Trockenrasen und Waldmäntel zu beseitigen oder zu verändern;
5. die Einrichtung von Gärten sowie die Beweidung von Wald und Gebüsch durch Haustiere;
6. die Bodengestalt zu verändern;'
7. wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
8. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder bestehende Anlagen äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind der Umbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, der Bau von landschaftsangemessenen Weideschuppen sowie von Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart im Rahmen der erwerbsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
9. Müll, Schutt, Schrott, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der Gewässerunterhaltung dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist;

11. die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge;

12. außerhalb von Hausgrundstücken und an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, Feuer anzuzünden, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Wird durch eine nach § 3 Nr. 1-12 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.

(2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Verpflichtungen

Nach vorheriger Einvernehmensherstellung mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten können von der Naturschutzbehörde Hecken und Feldgehölze an Wege-, Graben- und Feldrändern angelegt und vorhandene Hecken und Feldgehölze von dieser gepflegt werden. Die Maßnahmen sind danach von den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. Ihnen kann auf Antrag gestattet werden, selbst für diese Maßnahmen zu sorgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig

(S)

Scupin
Oberbürgermeister

Körner
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 17. Dezember 1984

Körner
Oberstadtdirektor

